

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 3
Immatrikulationsordnung i.V.m. § 18 Abs. 6 NHG und das Verfahren zur Feststellung der
sportlichen Eignung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.05.2024

-Lesefassung-

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung i.S.v. § 1 Abs. 3 Nr. 3 der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Studiengang Sportwissenschaft ist die Vorlage einer sportärztlichen Bescheinigung in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP), deren Ausstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Das entsprechende Formular kann auf der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaften (www.sport.uol.de/sporteignung) heruntergeladen werden.

Die sportärztliche Bescheinigung ist zusammen mit den Einschreibungsunterlagen im Zeitraum der Einschreibung zum Wintersemester als PDF-Dokument beim Immatrikulationsamt einzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Geltung ab dem Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis bestimmter berufsbezogener Fertigkeiten für das Fach Sport im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Sporteignungsprüfung) vom 21.12.2016 (Amtliche Mitteilungen 5/2016) außer Kraft.